

Thema im Fokus

Einforderungsrecht

Editorial

Der urteilsfähige Patient darf jederzeit eine medizinische Behandlung ablehnen. Dieses so genannte «Abwehrrecht» ergibt sich durch das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf persönliche Freiheit, welches auch das Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet. Demnach muss jeder urteilsfähige Patient über die medizinischen Massnahmen aufgeklärt sein, die an ihm vorgenommen werden sollen, und ihnen zustimmen. Ohne Einwilligung darf der Arzt – ausser in Notfallsituationen oder in der Situation einer Fremdgefährdung – keine Massnahmen ergreifen.

Wie weit reicht das Recht auf Selbstbestimmung der Patientin und des Patienten? Hat der Patient neben dem Abwehrrecht auch ein Einforderungsrecht und falls ja, wie weit reicht dieses Recht? Darf der Patient (oder dessen Stellvertreter) auch explizit Therapien von der behandelnden Ärztin einfordern oder anordnen, welches Medikament sie verschreiben muss? Kann der Stellvertreter einer urteilsunfähigen Patientin vom Behandlungsteam verlangen, dass es alle medizinischen und technischen Massnahmen einsetzt, um die Patientin am Leben zu erhalten, auch wenn die Massnahmen nach Einschätzung des Behandlungsteams sinnlos sind?

Der Patient hat ein Einforderungsrecht, es wird auch als Recht auf Teilhabe bezeichnet. Das Recht findet sich zum Beispiel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Danach hat jeder Patient das Recht auf Behandlung und Betreuung in dem dort beschriebenen Umfang. Die Grundversicherung zahlt jene Therapien und Behandlungen, die *wirksam, zweckmässig* und *wirtschaftlich* sind (WZW-Kriterien). Doch was heisst wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich? Wer bestimmt den therapeutischen Nutzen? Die behandelnde Ärztin, der Patient, die Behörde, die Krankenversicherung, die Politik, das Gericht? Und kann ein Patient alle Therapien, die grundsätzlich als wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich beurteilt werden, vom behandelnden Arzt verlangen oder kann der Arzt eine Behandlung auch ablehnen?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich diese Ausgabe von «Thema im Fokus». Wir haben unter anderem mit Brigitte Tag, Medizinrechtlerin und Strafrechtsprofessorin an der

Inhalt

Schwerpunkt:

Was kann ein Patient von der Ärztin einfordern? [3]

Ethische Kernfragen:

«Bitte tun Sie alles!» [7]

Interview:

Brigitte Tag: «Kein Arzt kann zu einer Behandlung gezwungen werden» [10]

Fallbeispiel:

Soll ein 70-jähriger, schwer krebserkrankter Raucher eine Dialyse erhalten? [15]

Fallbesprechung:

«Kann die Psychiaterin die manisch-depressive Patientin gegen ihren Willen einweisen lassen?» [16]

Ergänzungen:

Artikel, Bücher, Links [18]

Dialog Ethik Newsletter [19]

News [19]

Medienpräsenz [19]

Dialog Ethik Öffentlich [19]

Veranstaltungen [20]

Produkte [22]

Wortklaubereien [23]

Impressum [23]

Thema **im** Fokus

Editorial

Universität Zürich, gesprochen. Sie sagt, dass ein Patient keinen Arzt zu einer Behandlung zwingen kann. Der Arzt kann Behandlungen auch ablehnen. Sie empfiehlt den Ärztinnen und Ärzten aber nicht eigenmächtig zu entscheiden, sondern bei Dissens mit dem Patienten oder dessen Stellvertretern die Behörden einzuschalten. Darauf legt auch das neue Erwachsenenschutzgesetz grossen Wert (zum neuen Erwachsenenschutzrecht vgl. auch unser «Thema im Fokus» Nr. 103).

Um das Abwehrrecht geht es in der Fallbesprechung. Darf eine manisch-depressive Patientin gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden?

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Team Dialog Ethik